

Präambel

- (1) Die Satzung des Homöopathischen Vereins Winterbach e.V. sieht vor, eine Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung zu erlassen.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand folgende Ehrenordnung ausgearbeitet.
- (3) Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für die Homöopathie verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der Homöopathische Verein Winterbach e.V. die nachstehende Ehrenordnung
- (4) Auf der Grundlage von §22 Abs. 4 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2018 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen.
- (5) Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Vorstand des Homöopathischen Vereins Winterbach e.V. ist berechtigt, im Namen des Vereins Ehrungen vorzunehmen.
- (2) Der Homöopathische Verein Winterbach e.V. verleiht folgende Ehrungen:
 - Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft
 - Ernennung zum Ehrenmitglied
 - Sonstige
- (3) Der Homöopathische Verein Winterbach e.V. verleiht folgende Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft:
 - Ehrenurkunde für 20-Jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Ehrenurkunde für 30-Jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Ehrenurkunde für 40-Jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- (4) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft:
 - Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
 - Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.

§2 Verfahren der Ehrung

- (1) Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied beantragt werden.
- (2) Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, geehrt werden.
- (3) Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.
- (4) Über die Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Der Gesamtvorstand hat einstimmig über die Ehrung zu befinden.
- (5) Jede andere Stimmenverteilung bedeutet eine Ablehnung der Vorschläge bzw. der Anträge
- (6) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes.

§3 Ehrenkatalog

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können geehrt werden wegen

- (1) besonderer Verdienste um die Verbreitung der Homöopathie
- (2) die Anerkennung herausragender Leistungen für den Verein
- (3) besonderer funktioneller Verdienste im Verein

§4 Bekanntmachung

- (1) Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen.
- (2) Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.
- (3) Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog, der Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft vorsieht. Der Ehrenkatalog ist Bestandteil dieser Ehrenordnung.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betreffende Person vereinschädlich verhält, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Homöopathischer Verein Winterbach e.V. Verein für gesundheitsbewusste Lebensführung

- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe ist der Vorstand des Vereins verantwortlich
- (3) Die Bekanntgabe erfolgt durch Rundbrief oder über den Internetauftritt des Vereins.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- (1) Für die Änderungen oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Gesamtvorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2018 in Kraft.